

Herrn
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

7. Jänner 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0134-VI/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen, haben am 7. November 2018 unter der Zl. 2214/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EADS-Lobbyisten in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund des Inhalts der Fragestellung davon ausgegangen wird, dass die gegenständlichen Fragen nicht so sehr auf Nebentätigkeiten (§ 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG 1979), sondern auf Nebenbeschäftigungen (§ 56 BDG 1979) abzielen. Die folgenden Antworten beziehen sich daher auf die Regelungen hinsichtlich der Nebenbeschäftigungen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Nebenbeschäftigungen sind genehmigungspflichtig, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) müssen diese daher dem Dienstgeber, vertreten durch die Personalabteilung, melden und eine Genehmigung einholen. Es müssen dabei alle relevanten Informationen (Inhalt und Vertragsart der Beschäftigung, Beschäftigungsausmaß, Name des Dienstgebers) angegeben werden. Neben der ausführlichen Vorschrift in § 56 (2) BDG sind die Meldepflichten für Nebenbeschäftigungen auch im BMEIA-internen Handbuch des auswärtigen Dienstes geregelt. Es gibt jedoch keine Liste von allfälligen generell untersagten Nebenbeschäftigungen, sondern es wird im Einzelfall geprüft und entschieden. Es liegen dem BMEIA keine Anträge auf Genehmigung einer Nebenbeschäftigung für EADS/Airbus vor.

Zu Frage 4:

Es gibt im BMEIA keine Richtlinien hinsichtlich allfälliger mit dem Dienst unvereinbarer früherer Beschäftigungen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in den auswärtigen Dienst werden jedoch einem ausführlichen, mehrstufigen Auswahlverfahren gemäß § 13 Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut unterzogen. Die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten werden im Fall einer beabsichtigten Aufnahme darüber hinaus einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, in deren Rahmen auch Vorstrafen erhoben werden.

- 2 -

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekanntgegeben, werden nicht strukturiert erfasst, daher wäre eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich. Ich ersuche um Verständnis, dass dies beträchtliche Personalressourcen des BMEIA binden würde und ich daher von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

Zu Frage 5:

Hierzu gibt es keine Richtlinien. Liegt der begründete Verdacht einer Dienstpflichtverletzung vor, unterliegt ein Bundesbeamter der disziplinarrechtlichen Verantwortung gemäß dem BDG 1979. Bei Vertragsbediensteten ist eine Vorgehensweise gemäß § 32 (Kündigung) bzw. § 34 (Entlassung) Vertragsbedienstetengesetz 1948 zu prüfen.

Dr. Karin Kneissl

